

S 1 KR 395/18



SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte/r: DGB-Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken,

gegen

die

Beklagte,

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland ohne mündliche Verhandlung am 16. März 2020 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Krankengeld.

Die 1958 geborene Klägerin ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Sie erkrankte arbeitsunfähig ab dem 19.1.2018 und erhielt von ihrem Arbeitgeber bis zum 2.3.2018 die Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Ab dem 2.3.2018 bezog die Klägerin Krankengeld bis zum 8.3.2018. Arbeitsunfähigkeit wurde ihr dabei zunächst bescheinigt für die Zeit vom 22.2.2018 bis zum 8.3.2018 (Donnerstag). Eine weitere AU-Bescheinigung datiert vom 12.3.2018 (Montag).

Mit Bescheid vom 16.3.2018 verfügte die Beklagte, dass der Klägerin für die vom 9.3.2018 bis zum 11.3.2018 kein Anspruch auf Krankengeld zukomme, da für diese Zeit eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht vorliege. Erst ab dem 12.3.2018 könne der Klägerin wiederum Krankengeld gezahlt werden.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 19.3.2018 Widerspruch. Sie trug vor, dass ihr am 12.3.2018 rückwirkend Arbeitsunfähigkeit ab dem 9.3.2018 bescheinigt worden sei. Die Praxis des sie behandelnden Arztes sei wegen der Grippeperiode krankheitsbedingt geschlossen gewesen; erst am 12.3.2018 sei diese wieder geöffnet gewesen.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte am 30.5.2018 zurück. Die Klägerin sei ihrer Obliegenheit, ihre Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen, nicht nachgekommen. Sie hätte insbesondere von der Möglichkeit, einen Vertretungsarzt aufzusuchen, keinen Gebrauch gemacht und damit nicht alles ihr Zumutbare unternommen, ihre Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen zu lassen. Mangels ärztlicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit stünde ihr nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V kein Anspruch auf Krankengeld für die Zeit vom 9.3.2018 bis zum 11.3.2018 zu.

Gegen diesen Bescheid der Beklagten hat die Klägerin am 18.6.2018 unter Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16.3.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.5.2018 der Klägerin Krankengeld in gesetzlicher Höhe für die Zeit vom 9.3.2018 bis zum 11.3.2018 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Inhalte der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte (VA) der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 105 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklärt ist und der Rechtsstreit keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die nach § 54 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative SGG erhobene Anfechtungsklage i.V.m. einer gemäß § 54 Abs. 4 SGG erhobenen Leistungsklage setzt für ihre Begründetheit voraus, dass die Klägerin durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt be-

schwert ist, mithin in ihren rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt ist (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG) und gemäß § 54 Abs. 4 SGG, dass der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 44 ff. SGB V auf Zahlung von Krankengeld für die Zeit vom 9.3.2018 bis zum 11.3.2018.

Eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für diese Zeit liegt nicht vor.

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht nach § 46 Satz 1 und 2 SGB V idF ab dem 23.07.2015 (gültig bis zum 10.5.2019) bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41) von ihrem Beginn an, im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an. Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.

Hiernach hätte für die Klägerin spätestens Freitag, den 9.3.2018, wiederum Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt und bescheinigt werden müssen. Dies jedoch erfolgte nicht, sondern vielmehr erst am 12.3.2018, so dass sich kein Anspruch auf Krankengeld für die Zeit vom 9.3.2018 bis zum 11.3.2018 ergeben kann.

Das Erfordernis einer ärztlichen ununterbrochenen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist dabei eine allgemeinkundige Obliegenheit des Versicherten gegen sich selbst. Die Krankenkassen sind nicht verpflichtet, hierüber von Amts wegen zu beraten (vgl. BSG, Urteil vom 10. Mai 2012 - B 1 KR 19/11 R).

Bei der Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V handelt es sich um eine Ausschlussregelung, die die Krankenkasse davon entbinden soll, die Voraussetzungen einer verspätet geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit oder einer nachträglichen Bescheinigung im Nachhinein aufklären zu müssen. Die Krankenkasse soll die Möglichkeit erhalten, die Arbeitsunfähigkeit zeitnah durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüfen zu lassen. Dies dient einerseits der Vermeidung von Leistungsmissbrauch und setzt andererseits die Krankenkasse in die Lage, gegebenenfalls Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten einleiten zu können. Die Erlangung der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gehört zu den Obliegenheiten des Versicherten. Die Folgen einer unterbliebenen oder nicht rechtzeitig getroffenen ärztlichen Feststellung sind deshalb von dem Versicherten selbst zu tragen. Mögliche Härten hat der Gesetzgeber dabei bewusst in Kauf genommen. Daher gilt die Regelung selbst dann, wenn der Versicherte seinen Arzt zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht angetroffen hat und deshalb die Arbeitsunfähigkeit erst später festgestellt wird.

Eine Ausnahme von Vorgesagtem ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Versicherte wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig und ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden war und wenn der Versicherte auf Grund dieses Umstandes nicht in der Lage gewesen ist, die für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit obligatorischen Handlungen vorzunehmen. In diesen eng begrenzten Fällen ist sodann ausnahmsweise der Beginn der Arbeitsunfähigkeit für den Krankengeldanspruch maßgebend (vgl. bereits BSGE 25, 76). Anhaltspunkte, dass es der Klägerin spätestens am 9.3.2018 nicht möglich war, einen Arzt zur Feststellung ihrer Arbeitsunfähigkeit aufzusuchen, liegen nicht vor.

Soweit die Klägerin darauf verwiesen hat, dass die Praxis des sie behandelnden Arztes wegen der Grippewelle krankheitsbedingt geschlossen gewesen und erst am 12.3.2018 wieder geöffnet gewesen sei, ergibt sich hieraus kein anderes Ergebnis.

Diesen Kenntnisstand hatte die Klägerin nach ihrer Stellungnahme im Gerichtsverfahren vom 3.7.2018 bereits am 7.3.2018, als sie vor der verschlossenen Praxis des sie behandelnden Arztes stand. Damit aber hatte die Klägerin genug Zeit, am 7., 8. oder 9.3.2018 einen anderen Arzt aufzusuchen, um dort durch eine unmittelbare ärztliche Untersuchung ihre Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen. Insofern nämlich verlangt die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V im Grundsatz eine durch den Arzt vorzunehmende Untersuchung. Damit ist auch nicht erheblich, dass der Klägerin durch die Arzthelferin der sie behandelnden Praxis die Zusendung einer AU-Bescheinigung zugesagt worden ist, da dies keineswegs die durch den Arzt aufgrund eines persönlichen Arzt-Patienten-Kontaktes vorzunehmende Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ersetzt. Auch kann eine von der Beklagten nicht veranlasste fehlerhafte Auskunft einer Arzthelferin dieser nicht zugerechnet werden, so dass der Beklagten nicht verwehrt ist, sich auf § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu berufen.

Insofern nämlich bedarf es für eine Zurechnung des Verhaltens der Arztpraxis auf die Beklagte der Existenz von Normen oder Grundsätzen um eine hinreichende Grundlage für eine solche Zurechnung zu bieten (vgl. BSG, Urteil vom 8.8.2019, Az. B 3 KR 6/18 R). Derartige Zurechnungsgrundlagen sind hier nicht ersichtlich.

Da die Klägerin nicht bereits spätestens am 9.3.2018 zur Feststellung ihrer Arbeitsunfähigkeit bei einem Arzt vorstellig geworden ist, erübrigt sich auch ein vertieftes Eingehen auf die vom BSG (Urteil vom 11.5.2017, Az. B 3 KR 22/15 R) aufgestellten Grundsätze, wonach eine verspätete AU-Feststellung unbeachtlich sein kann.

Dem Krankengeldanspruch Versicherter steht nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 11.5.2017, Az. B 3 KR 22/15 R, juris Rn. 34) eine nachträglich erfolgte ärztliche AU-Feststellung nur dann nicht entgegen, wenn

1. der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan hat, um seine Ansprüche zu wahren, indem er **einen zur Diagnostik und Behandlung befugten Arzt persönlich aufgesucht und ihm seine Beschwerden geschildert hat, um**

- (a) die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld zu erreichen, und**
- {b) dies rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegründenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen für den Krankengeldanspruch erfolgt ist,**
2. er an der Wahrung der Krankengeldansprüche durch eine (auch nichtmedizinische) Fehlentscheidung des Vertragsarztes gehindert wurde (z.B. eine irrtümlich nicht erstellte AU-Bescheinigung), und
 3. er - zusätzlich - seine Rechte bei der Krankenkasse unverzüglich, spätestens innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, nach Erlangung der Kenntnis von dem Fehler geltend macht.

Die Klage konnte somit keinen Erfolg haben und war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.